



Hauptstadt des Nationalparks Eifel

Stadt Schleiden

Der Bürgermeister

Stadt im
Nationalpark
Eifel



Stadt Schleiden · Postfach 21 65 · 53932 Schleiden

Geschäftsbereich 1

Stadtentwicklung

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Internet: www.schleiden.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags bis freitags: 07.45 – 12.30 Uhr
donnerstags: 14.00 – 18.00 Uhr



Ihr Zeichen:

-

Ihr Schreiben vom:

07. Juli 2023

Datum:

11. Juli 2023

Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energie Stellungnahme der Stadt Schleiden im Rahmen öffentlichen Auslegung vom 23.06.2023 – 28.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 07.07.2023 räumten Sie der Stadt Schleiden im Rahmen der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gemäß § 9 Abs. 1 ROG, § 13 LPIG NRW die Möglichkeit ein, innerhalb der öffentlichen Auslegung vom 23.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stadt Schleiden nimmt im Rahmen der zuvor genannten öffentlichen Auslegung daher wie folgt fristgerecht Stellung:

Allgemeine Belange:

Die Ziele der Änderung des Landesentwicklungsplanes, insbesondere die zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung von 1,8% der Landesfläche für Windenergie in NRW vorgibt, sowie die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erweitern wird seitens der Stadt Schleiden grundsätzlich begrüßt. Das u.a. damit einhergehende Thema der Reduzierung des CO²-Ausstoßes sowie des Klimaschutzes zur Erhaltung der Lebensqualität und nachhaltigen Entwicklung ist auch im Stadtgebiet Schleiden allgegenwärtig, sodass das Thema des Klimaschutzes z.B. bereits im Leitbild der Stadt Schleiden verankert ist. Auch die Verantwortung zum Beitrag der Energiewende ist der Stadt Schleiden aufgrund großer Potenziale im Stadtgebiet und den umliegenden Bereichen bewusst, weshalb die Stadt Schleiden im Kreis Euskirchen bereits eine der führenden Kommunen in Bezug auf die Flächenziele beim Ausbau der Windkraft ist und die meisten Windkraftanlagen im zugehörigen Kreis Euskirchen besitzt (Stand Jan. 2023). Die zukünftig angestrebten Ziele des Landesentwicklungsplanes sollten dennoch in einem kommunalverträglichen Maß umsetzbar sein. Es wird daher um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte im Rahmen der öffentlichen Auslage gebeten.

10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie:

Windenergiebereiche:

Die zukünftig beabsichtigte Steuerung des Ausbaus der Windenergie durch die verbindlich räumliche Flächenfestlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen der Bezirksregierungen wird in Bezug auf

Rathaus: Blankenheimer Straße 2 · 53937 Schleiden · E-Mail: rathaus@schleiden.de · Internet: www.schleiden.de

Stadtkasse: Kreissparkasse Euskirchen 3 100 294 (BLZ 382 501 10) IBAN: DE 02 38250110 0003100294 BIC: WELADED1EUS
Postbank Köln 308 90-501 (BLZ 370 100 50) IBAN: DE 24 37010050 0030890501 BIC: PBNKDEFF
VR-Bank Nordeifel eG 5 000 560 016 (BLZ 370 697 20) IBAN: DE 46 37069720 5000560016 BIC: GENODED1SLE

die Steuerungswirkung als äußerst kritisch betrachtet, da die Planungshoheit als Hoheitsrecht der kommunalen Selbstverwaltung hierdurch massiv beeinträchtigt wird. Gerade kommunale Bestandsplanungen und ermittelte Potenziale inkl. zukünftiger Entwicklungspotenziale müssen daher bei einer solch beabsichtigten Steuerung für die Kommunen unbedingt berücksichtigt werden (vgl. auch Punkt „10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“).

Gesamtflächenberechnung und Obergrenze je Gemeinde von 15%:

Der Nationalpark Eifel nimmt mit ca. 43 % (5.622 ha) einen erheblichen Anteil der gesamten Stadtgebietsfläche in Anspruch (vgl. Anlage 1), weshalb knapp die Hälfte des Stadtgebietes Schleiden aufgrund dieser Situation für die Windkraftnutzung pauschal nicht zur Verfügung steht (auch gemäß den eigens gesetzten Zielen der Landesplanung, vgl. Ziele 10.2-8 und 10.2-6). Eine Anrechnung der Nationalparkflächen in Bezug auf die Gesamtfläche des Stadtgebietes würde zu einer nicht umsetzbaren Höchstgrenze im Stadtgebiet Schleiden und einer massiven Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kommunen führen, welche eine solche Sondersituation nicht besitzen.

Aufgrund der ohnehin bereits eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Schleiden durch den Nationalpark Eifel und den zuvor genannten Gründen wird eine Berechnung der Gesamtfläche im Stadtgebiet Schleiden ausdrücklich ohne den Nationalparkanteil gefordert.

Die Einführung einer Obergrenze, um das Flächenpotenzial je Kommune auf einen maximalen prozentualen Wert zu begrenzen und diese somit nicht übermäßig zu belasten (Grundsatz 10.2-11), wird ausdrücklich befürwortet.

Wie bereits unter dem Punkt „Allgemeine Belange“ angedeutet, besitzt die Stadt Schleiden im zugehörigen Kreis Euskirchen die meisten Windkraftanlagen (Stand Jan. 2023) und ist mit wenigen weiteren Kommunen führend in Bezug auf die Gesamtfläche. Der Flächenanteil der Stadt Schleiden beträgt aktuell ca. 2 % der Stadtgebietsfläche bzw. 4 % bei Abzug der im Stadtgebiet liegenden Nationalparkfläche. Der angesetzte Maximalwert von 15 % der Gemeindefläche wird jedoch auch in Anbetracht der bereits realisierten Flächen als deutlich zu hoch angesehen. Auch wenn im Stadtgebiet ggfs. noch ein gewisses Potenzial zur weiteren Flächenrealisierung bestehen könnte, werden zusätzliche 13 % bzw. 11% kaum zu realisieren sein, sodass einhergehend mit der Forderung des Kreises Euskirchen in dessen Stellungnahme (vgl. Anlage 2) die Obergrenze auf maximal 7,5 % der Gemeindefläche begrenzt werden sollte, um eine Umzingelung von Ortslagen zu vermeiden und eine noch ertragbare Beeinträchtigung in vergleichbaren Kommunen mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu erreichen.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-2:

Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde sollte auf maximal 7,5 % der Gemeindefläche festgelegt werden. Flächen des Nationalparks Eifel werden bei der Berechnung der Obergrenze von der Gemeindefläche abgezogen / ab einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von z.B. über 20 % abgezogen.

10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen:

Es wird auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen, Nr. 2 verwiesen (vgl. Anlage 2). Auch die Stadt Schleiden fordert die Aufnahme von einer möglichen Höhenbeschränkung, sofern im Einzelfall fachlich fundierte Belange vorliegen, die eine Höhenbeschränkung erforderlich machen. Diese Flächen sollten bei den vorliegenden Voraussetzungen dann ebenfalls eine Anrechnung erfahren.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-3:

Zusatz:

Ausnahmen sind fachlich fundierte Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen in der Bauleitplanung. Diese Flächen sind anzurechnen.

10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:

Im Rahmen des Umwelt- und Artenschutzes verweist die Stadt Schleiden erneut als Kommune mit einem nicht unerheblichen Waldanteil auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen, Nr. 3 (vgl. Anlage 2). Es wird

ebenfalls angeregt, die Inanspruchnahme zukünftiger Laubwaldbestände, die auf Kalamitätsflächen entstehen, für die Windkraftnutzung zu vermeiden.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-6:

Entfall des folgenden Absatzes:

Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.

10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:

Wie bereits unter Punkt „10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie“ dieser Stellungnahme geschildert, ist die Berücksichtigung von kommunalen Bestandsplanungen und ermittelten Potenzialen bei einer solch beabsichtigten Steuerung für die Kommunen von maßgebender Bedeutung, welche von den Kommunen mit sehr genauen und detailreichen Ortskenntnissen über Ihr Stadtgebiet ermittelt wurden. Aus diesem Grunde wird der Grundsatz, geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen ausdrücklich befürwortet.

Aus der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) geht u.a. hervor, welche Bereiche aus landesweiter Perspektive als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeordnet und demnach in der Flächenanalyse ausgeschlossen werden.

Bei den Ausschlusskriterien, welche das Grundgerüst der Flächenanalyse bilden und einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis haben, wurde als Kriterium u.a. ein Abstandsbereich zu seismologischen Stationen (Kategorie Infrastruktur) definiert, was aufgrund einer bestehenden Messtation in der Olefalsperre Hellenthal mit einem Ausschlussradius von 5.000 m wahrscheinlich zum Ausschluss einer bestehenden Konzentrationszone (Windpark Schönesseiffen) im Stadtgebiet Schleiden geführt hat (vgl. Anlage 3 und 3.10 Fazit Ausschlusskriterien, Abb. 9 der Flächenanalyse des LANUV)

Wie zuvor geschildert, haben die betreffenden Kommunen genaue und detailreiche Ortskenntnisse über Ihr Stadtgebiet, welche in bestehende Planungen und Darstellungen wie Potenzialanalysen, Konzentrationszonen, und geplante Erweiterungsvorhaben eingeflossen sind. So wurden beispielsweise auch ehemals bei der Bestandskonzentrationszone des Windparks Schönesseiffen Belange der nahegelegenen Seismologischen Station sowie weitere Details im Einzelfall berücksichtigt und die entsprechenden Fachbehörden wie der geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen (GD NRW) im Rahmen des Verfahrens eingebunden. Dennoch konnte die Konzentrationszone dort aufgrund einer spezifischen Einzelfallprüfung im Flächennutzungsplan rechtskräftig dargestellt werden. Dies macht deutlich, dass bestehenden Planungen und Darstellungen der Kommunen in der Regel deutlich differenzierter sind als die Flächenanalyse des LANUV, bei welcher z.T. lediglich gewisse Ausschlussradien gezogen und Flächen pauschal ausgeschlossen wurden.

Aus diesem Grunde wird gefordert, dass die kommunalen Planungen und Darstellungen wie Potenzialanalysen, Konzentrationszonen, und geplante Erweiterungsvorhaben bei der Flächenfestlegungen für Windkraft in den Regionalplänen mindestens gleichwertig oder bevorzugt zu der Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden müssen.

Sofern sich diese nicht mit den Potenzialflächen der Flächenanalyse des LANUV decken, sollte eine Einzelfallprüfung der Regierungsbezirke auf Ebene des Regionalplans erfolgen und im Zweifel auf kommunale Planungen und Darstellungen zurückgegriffen werden, bzw. diese als Windenergiebereiche dargestellt werden. Dies sollte im Grundsatz 10.2-9 nochmals explizit aufgenommen bzw. ergänzt werden. Dennoch sollte bereits jetzt schon der Bereich des Windparks Schönesseiffen in die Flächenanalyse des LANUV als Potenzialfläche aufgenommen werden.

Auch sollten darüber hinaus bei den bestehenden kommunalen Konzentrationszonen, Planungen und

Potenzialanalysen die zukünftigen Entwicklungspotenziale (z.B. Repowering) inkl. Erweiterungsvorhaben ebenfalls berücksichtigt werden, um die Bestandsflächen langfristig zu sichern.

Die kommunalen Planungen und Darstellungen der Stadt Schleiden, bzw. die Flächen der stadt-eigenen Potenzialanalyse, Konzentrationszonen, und geplanten Erweiterungsvorhaben füge ich Ihnen nochmals als Anlage bei und bitte diese hinreichend inkl. zukünftiger Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen (vgl. Anlage 4).

Ein weiterer Aspekt ist, dass aufgrund der zuvor genannten Gründe sowie der Befürchtung zur Schaffung eines Instruments, kommunale Bestandssituationen und Planungen welche bestimmten Kriterien entsprechen ohne weitere Überprüfung abwehren zu können, in Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Euskirchen, Nr. 5 (vgl. Anlage 2) gefordert wird, den dort zitierten letzten Absatz der Erläuterungen zu dem Ziel 10.2-9 zu entfernen.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-9:

Entfall des folgenden Absatzes:

In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Änderung des folgenden Absatzes:

Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen (Potenzialanalysen, Konzentrationszonen und Erweiterungsvorhaben) sind zu prüfen und in der Regionalplanung bevorzugt zu der Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Sofern eine Deckung zwischen kommunalen Planungen und der Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. den dort dargestellten Potenzialflächen nicht vorhanden ist, hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Im Zweifel sind die Darstellungen der Windenergiebereiche auf Regionalplanebene zugunsten kommunaler Planungen vorzunehmen.

Änderungsvorschlag Flächenanalyse Nordrhein-Westfalen:

Aufnahme des bestehenden Windparks Schönesseifen, vgl. Anlage 3.

10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen:

Dass die Belange der betroffenen Kommunen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick zu nehmen sind, wird ausdrücklich befürwortet.

In der nachfolgenden Erläuterung zu dem Ziel 10.2-11 wird erneut darauf eingegangen, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Wie bereits unter dem Punkt „10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie; Gesamtflächenberechnung und Obergrenze je Gemeinde von 15%:“ dieser Stellungnahme geschildert, werden die 15% als zu hoch angesehen und gefordert, dass dieser Wert einhergehend mit der Forderung des Kreis Euskirchen auf maximal 7,5 % begrenzt wird. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus wird folglich (erst recht mit einem solch hohen Nationalparkflächenanteil) kaum / nicht realisierbar sein.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-11:

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 7,5 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.

10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Es wird auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen, Nr. 7 (vgl. Anlage 2) verwiesen.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-13:

Für den Übergangszeitraum sind die von der LANUV ermittelten Flächen für Vorranggebiete zur Steuerung der Windenergie den Kommunen offen zu legen und heranzuziehen. Sollte diese Flächenermittlung noch

nicht vorliegen, erfolgt die Steuerungswirkung über bestehende Windkraftkonzentrationszonen, bzw. vorliegende Potenzialanalysen und Planungen der Kommunen.

Sollten die Kernpotentialflächen als Steuerungselement für die Übergangszeit beibehalten werden, sind diese auf die aktuellen Planungen und Potenzialanalysen der Kommunen anzupassen.

10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Die Öffnung des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen wird begrüßt, da diese die Planungsfreiheit der Kommunen erweitert und neue Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energien schafft.

Es sollte jedoch ausdrücklich vermieden werden, im Bereich von Freiflächen-Solaranlagen zukünftig die Planungshoheit als grundlegendes Hoheitsrecht der kommunalen Selbstverwaltung ähnlich wie bei der Windenergie z.B. durch Änderungen entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslage oder zukünftigen Änderungen für die Kommunen weiter einzuschränken (vgl. Punkt „10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie; Windenergiebereiche“ dieser Stellungnahme). Die Ausweisung solcher Solarenergie-Flächen im Freiraum sollte dauerhaft der Kommune obliegen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Kreis Euskirchen, Nr. 8 (vgl. Anlage 2) gefordert, sollten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nicht pauschal ausgeschlossen werden und in Anlehnung an die Festlegungen zur Windenergie eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-14:


Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Zusatz:

Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur können im Einzelfall für die Planung von raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



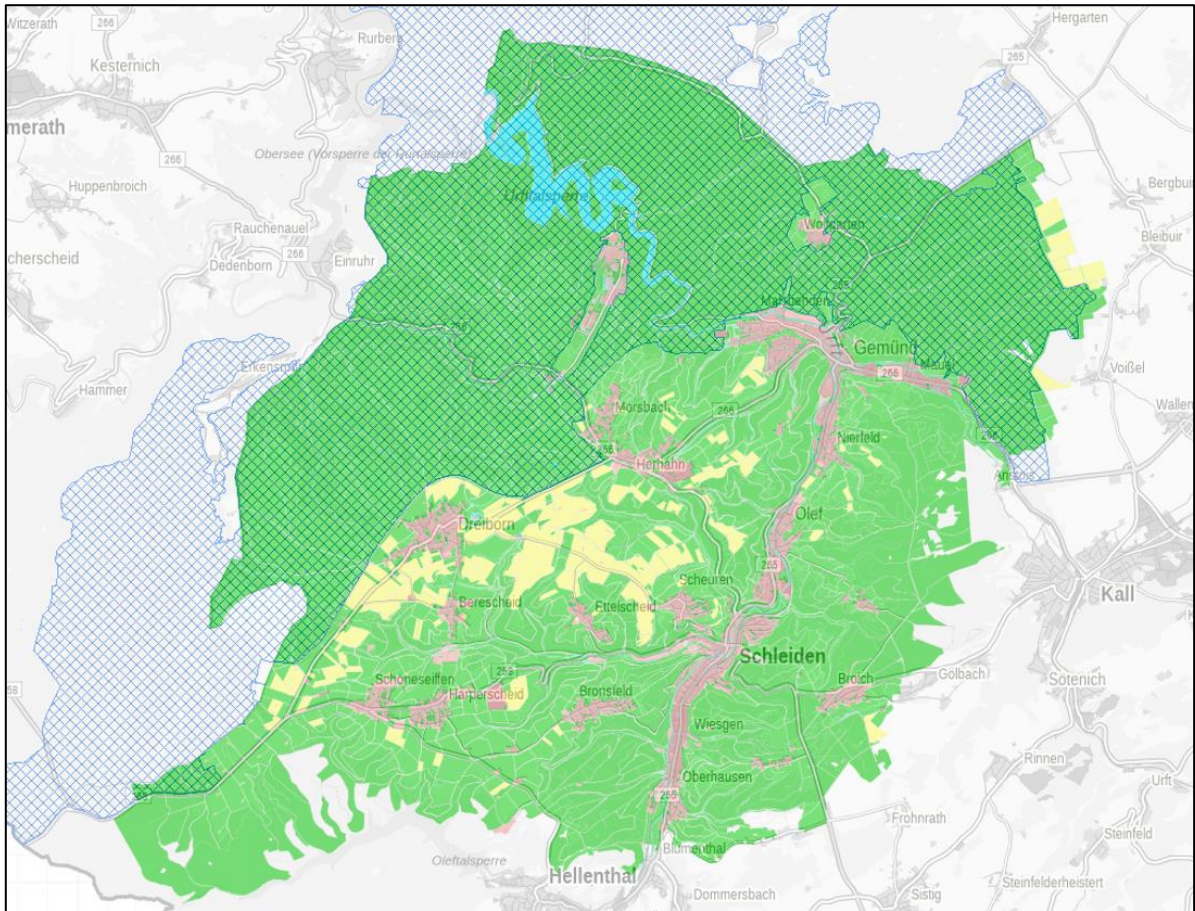
(Marcel Wolter)
Erster Beigeordneter


Anlagen:


- Anlage 1 (vom Nationalpark Eifel beanspruchte Stadtgebietsfläche)
- Anlage 2 (Stellungnahme des Kreis Euskirchen im Rahmen der öffentlichen Auslegung)
- Anlage 3 (Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen; Potenzial- und Ausschlussflächen)
- Anlage 4 (kommunale Planungen und Darstellungen der Stadt Schleiden)

Anlage 1

(vom Nationalpark Eifel beanspruchte Stadtgebietsfläche)



 = Abgrenzung des Nationalparks Eifel

 = Abgrenzung des Stadtgebietes Schleiden

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Stellungnahme Kreis Euskirchen im Rahmen der Offenlage vom 23.06. – 28.07.2023

Der Kreis Euskirchen nimmt zur Offenlage der Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Belange der Kreisentwicklung

Unter dem Aspekt der notwendigen Reduzierung des CO₂-Ausstoßes begrüßt der Kreis Euskirchen im Grundsatz die Änderung des LEP NRW zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Als Flächenkreis birgt der Kreis Euskirchen große Potenziale für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.

Windenergie

Die Landesregierung möchte mit der Änderung des LEP NRW bis 2025 insgesamt 1,8 % der Landesfläche planerisch für die Windenergie sichern. Diese Flächen werden in einem Parallelverfahren in einem fachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in den Regionalplänen als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) festgelegt. Hiermit sollen nicht nur Flächen für die Windenergie entsprechend den Ausbauzielen des Wind-an-Land-Gesetzes zur Verfügung gestellt werden, sondern auch zukünftig die Steuerung des Ausbaus der Windenergie übernommen werden. Das bedeutet, dass den Kommunen im Bereich Windenergie die Planungshoheit, soweit es die räumliche Steuerung betrifft, genommen wird, was grundsätzlich kritisch betrachtet werden kann. Die beabsichtigte Steuerungswirkung durch die auf der Grundlage der LEP-Änderung zukünftig festgelegten Vorranggebiete in den Regionalplänen sollte daher mit Bedacht und ausgewogen erfolgen. In den Erläuterungen zu den Vorranggebieten wird eine Obergrenze des Flächenpotenzials von maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt. Angesichts des bereits erfolgten Ausbaus der Windenergie, insbesondere in den Südkreiskommunen, erscheint diese maximale Obergrenze als zu hoch festgelegt. Bei den Kommunen mit der größten Anzahl der bereits installierten Windenergieanlagen (WEA) (Schleiden, Hellenthal, Dahlem) beträgt der Flächenanteil der Windkraftanlage derzeit ca. 2 % der Gemeindeflächen (Schleiden 4 %, wenn man den Flächenanteil des Nationalparks, der für Windenergie nicht zur Verfügung steht, in Abzug bringt). Auch wenn in diesen Kommunen noch durchaus ein gewisses Potenzial für die Errichtung von WEA besteht, ist es fraglich, wie hier noch zusätzlich 13 %, bzw. 11 % Flächenanteile für die Windkraft bereitgestellt werden sollen. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Obergrenze auf maximal 7,5 % der jeweiligen Gemeindefläche zu begrenzen, um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden.

Freiflächen-Solarenergie

Im Gegensatz zur Windenergie gibt es für PV-Freiflächenanlagen weiterhin keine Privilegierung im Außenbereich (Ausnahme 0-200 m entlang Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen), so dass die Planungshoheit der Kommunen weitestgehend erhalten bleibt. Durch die Änderung des LEP NRW wird der Freiraum für die Bauleitplanung für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich geöffnet, wenn der Standort mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen im Regionalplan vereinbar ist. Diese Öffnung des Freiraums (ausgenommen Wald und

BSN) für Planungen zu Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch die Handlungsspielräume der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößern. Die pauschale Einschränkung dieser Planungsbefugnis für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Bodenzahl maximal 55 betragen darf, wird jedoch als generelle Regelung kritisch gesehen, da hierdurch die Planungshoheit einiger Kommunen sehr stark beschnitten wird und den beabsichtigten Ausbauzielen zuwiderläuft.

2. Fachliche Bedenken und Anregungen:

Anregung/Bedenken	Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen
<p>1. Ziel 10.2-2, hier: Obergrenze Flächenpotenziale pro Kommune</p> <p>Die festgelegte Obergrenze von maximal 15 % Flächenanteil der Gemeindefläche ist nicht zielführend für die in den Erläuterungen angestrebten Verhinderung einer möglichen Umzingelung einzelner Ortslagen in Bereichen mit überdurchschnittlichen Potenzialen. Für die Belegenheitskommunen des Nationalparks Eifel wird gefordert, die Flächenanteile des Nationalparks bei diesbezüglichen Berechnungen herauszunehmen, da diese Apriori für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Hier: Festlegung der Größe der Vorranggebiete je Planungsregion</p> <p>Im Ziel 10.2-2 wird festgelegt, in welcher Größe in den jeweiligen Planungsregionen in den Regionalplänen Vorrangflächen für die Windenergie auszuweisen sind. Für die Planungsregion Köln wird mit 15.682 ha der höchste Flächenanteil festgelegt. In der Planungsregion Arnsberg wird mit eine kleinere Fläche festgelegt, obwohl der Regierungsbezirks Arnsberg größer als der Regierungsbezirk Köln ist. Dies ist so nicht nachzuvollziehen. Es sollte dargelegt werden, wie die Flächen berechnet werden und dass es sich um eine ausgewogene und gerechte Flächenzuteilung handelt. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen zu Ziel</p>	<p>Erläuterungen zu Ziel 10.2-2</p> <p>Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde sollte auf maximal 7,5 % der Gemeindefläche festgelegt. Flächen des Nationalparks Eifel werden bei der Berechnung der Obergrenze von der Gemeindefläche abgezogen.</p> <p>In den Erläuterungen ist darzulegen, wie die Flächenzuteilungen der Vorranggebiete für die einzelnen Planungsregionen vorgenommen wurden.</p>

10.2-2 den Verteilungsschlüssel darzulegen und zu erläutern.

2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Zur wirtschaftlichen Nutzung der Windenergiebereiche soll eine Höhenbeschränkung in den Bauleitplänen nicht mehr zulässig sein. Diese Regelung ist insofern zielführend, da die technische Entwicklung der WEA sehr dynamisch ist. Mit dem Ziel soll ausgeschlossen werden, dass durch eine Höhenbegrenzung die Errichtung einer effektiven und auf dem neusten Stand der Technik befindliche WEA zu einem späteren Zeitpunkt als die Planerstellung durch eine Höhenbegrenzung nicht unterbunden wird. Es gibt jedoch auch im Einzelfall fachlich fundierte Belange, die eine Höhenbegrenzung erforderlich machen (z.B. militärische Belange, luftfahrtrechtliche Einschränkungen etc.). Dies sollte in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3 aufgenommen werden

3. Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

In Ziel 10.2-6 wird festgelegt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. Mit der generellen Öffnung der Nadelwald- und Kalamitätsflächen soll das erforderliche Potenzial für den Ausbau der Windenergie in NRW geschaffen werden. Im Umkehrschluss stehen Laubwaldflächen für die Windenergie generell nicht zur Verfügung. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf

Erläuterungen zu Ziel 10.2-3

Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Zusatz:

Ausnahmen sind fachlich fundierte Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen in der Bauleitplanung. Diese Flächen sind anzurechnen.

Erläuterungen zu Ziel 10.2-6

Absatz soll entfallen:

~~Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.~~

Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Durch diese Regelung wird jedoch die Inanspruchnahme zukünftiger Laubwaldbestände, die auf Kalamitätsflächen entstehen, zugelassen und mit der Windenergienutzung sehr wohl in Laubwäldern eingegriffen. Dies kann auch zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Es wird daher angeregt, diesen Absatz in den Erläuterungen zu streichen.

4. Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Dies wird damit begründet, dass in waldarmen Gebieten neben den Laubwäldern auch den Nadelwäldern eine hervorgehobene Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt zukommt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Es wird jedoch nicht konkretisiert, was unter „planerisch vertretbar“ zu verstehen ist und somit in den waldarmen Gemeinden doch ein Fenster zur Öffnung der Waldbereiche für die Windenergie geöffnet. Um den Schutz des Waldes in waldarmen Gemeinden zu gewährleisten wird angeregt diesen Halbsatz zu streichen.

Erläuterungen zu Ziel 10.2-7

Daher sind **regionalplanerisch festgelegten** Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten. **soweit planerisch vertretbar.**

Insbesondere in den waldarmen Kommunen sollten die Waldflächen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht überplant werden. Auch wäre eine Kompensation der Waldflächen durch Ersatzaufforstung in diesen Kommunen kaum umsetzbar. Da die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche von den tatsächlichen Waldgebieten mitunter abweichen können, wird angeregt, hier allein auf die tatsächlichen Waldbereiche abzuheben.

5. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windplanungen

Der Grundsatz, dass geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind wird ausdrücklich begrüßt. Bereits im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung vor Beginn des Planverfahrens hatte der Kreis Euskirchen das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie darauf hingewiesen, dass bestehende Windkraftkonzentrationszonen und Windenergiepotenzialanalysen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung erfahren sollen. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt: *In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.* Bereits vorab wird klargestellt, dass nur Planungen berücksichtigt werden können, die dauerhaft für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen und für technologische Entwicklungen offen sind. Es ist zu befürchten, dass der letzte und oben zitierte Absatz in den Erläuterungen ein Allround-Instrument wird, kommunale Bestandssituationen und Planungen, die den genannten

Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-9

~~**In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.**~~

<p>Kriterien entsprechen, dennoch ohne weitere Überprüfung abwehren zu können. Es wird daher angeregt den letzten Absatz in den Erläuterungen zu streichen.</p>	
<p>6. Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</p> <p>Im Grundsatz 10-2-11 wird verankert, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind. Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. In den weiteren Erläuterungen wird ausgeführt, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Der maximale Flächenanteil der Windenergiegebiete von 15 % der Gemeindefläche wird als zu hoch angesehen (siehe Punkt 1). Es wird angeregt entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1 diesen Anteil auf maximal 7,5 % zu begrenzen.</p>	<p>Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11</p> <p>Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15 7,5 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.</p>
<p>7. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Diese Kernpotenzialflächen sind in einer Karte als Anlage dargestellt. Als</p>	<p>Erläuterungen zu Ziel 10.2-13</p> <p>Die Kernpotentialflächen als Steuerungselement für die Übergangszeit sind an die aktuellen Planungen und Potentialanalysen der Kommunen anzupassen.</p>

Kernpotenzialflächen sind im Kreis Euskirchen lediglich zwei Bereiche in der Stadt Zülpich dargestellt. Das würde bedeuten, dass in der Übergangszeit alle Planungen im Kreis Euskirchen, die nicht innerhalb der Kernpotenzialflächen liegen (z.B. aktuell Gemeinde Hellenthal) raumordnungsrechtlich abgewehrt werden können. Ein solches Prozedere würde die Planungshoheit der Kommunen unterbinden und auch in der Sache dem Ausbau der Windenergie zuwiderlaufen. Aus diesen Gründen wird hierzu angeregt, die Kernpotentialflächen an die aktuellen Planungen der Kommunen anzupassen.

Darüber hinaus erscheint die Darstellung der Kernpotentialflächen für die Übergangszeit auch in ihrer räumlichen Darstellung nicht geeignet für eine sinnvolle Steuerung. In der Anlage 1 sind die Kernpotentialflächen für den Kreis Euskirchen, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Zülpich befinden, dargestellt (grün schraffiert). Im Vergleich zu den aktuell in der Ausweisung befindlichen Windkraftkonzentrationsflächen der Stadt Zülpich (rot markiert) wird ersichtlich, dass diese nicht deckungsgleich sind und es somit zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen kommt, die nicht innerhalb der Kernpotentialflächen liegen. Auf der anderen Seite gibt es Bereiche der Kernpotentialflächen, die die Stadt Zülpich aufgrund der artenschutzrechtlichen Bewertung (Feldvogelvorkommen) bewusst nicht für die Windkraft überplant hat. Hieraus wird ersichtlich, dass die Kernpotentialflächen für die Steuerung in der Übergangszeit aus diesem Grund angepasst werden müssen.

Hinweis:
Dieser Art der Regelung fehlt es bezüglich der Genehmigungsverfahren für WEA schlicht an einer

<p>Rechtsgrundlage. Werden im Übergangszeitraum Anträge für Anlagen außerhalb von Konzentrationszonen gestellt, sind diese planungsrechtlich gemäß BauGB zu beurteilen. In diesem Fall handelt es sich um privilegierte Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB. Diese Regelung wird ebenfalls durch § 245e Abs.1 BauGB bestätigt. Sind rechtskräftige FNP mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorhanden, sind diese beachtlich.</p>	
<p>8. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Die Öffnung des Freiraums für die Planung für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch der Handlungsspielraum und die Planungsflexibilität der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert. Ziel 10.2-14 formuliert, dass hiervon ausgenommen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind und der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein muss. Es wird angeregt, dass analog zu den Festlegungen zur Windenergie (Ziel 10.2-8) hier die BSN auch für die Planung von PV-Freiflächenanlagen im Einzelfall herangezogen werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt und die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Analog zu den Festlegungen zur Windenergie sollte die Regelung nicht auf die regionalplanerischen, sondern die faktischen Waldbereiche abgestellt werden.</p>	<p>Ziel 10.2-14</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.</p> <p>Zusatz: Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur können im Einzelfall für die Planung von raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>
<p>9. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für</p>	<p>Ziel 10.2-15</p>

raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Im Ziel 10.2-15 wird festgelegt, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen (Bodenwertzahl 55 und höher) Ackerböden nur als Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen dürfen. Es steht außer Frage, dass es sinnvoll ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese der Nahrungsmittelproduktion nicht entzogen werden. Die Festlegung, dass hochwertige Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher beginnen ist jedoch sehr pauschal und wird dem in NRW gegebenen vielfältigen Agrarräumen nicht gerecht. In den Bördelandschaften, wozu auch Teile des Kreises Euskirchen gehören, gibt es Kommunen, die fast ausschließlich landwirtschaftliche Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher haben. Die Festlegung in Ziel 10.2-15 würde z.B. für die Bördekommunen Weilerswist und Zülpich bedeuten, dass eine Planung und Ausweisung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen im herkömmlich Stile fast gänzlich ausgeschlossen wäre. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen macht jedoch nur bei bestimmten Anbauverfahren, wie z.B. Sonderkulturen, wirtschaftlich Sinn und wird absehbar eher die Ausnahme bleiben. Unterm Strich würde es für solche Kommunen bedeuten, dass ihnen die Planungshoheit bezüglich herkömmlicher und in der Praxis gängiger PV-Freiflächenanlagen fast gänzlich entzogen werden, wohingegen den Kommunen in den Mittelgebirgen mit vergleichsweise kargen Böden außer den Waldbereichen und den naturschutzrechtlich geschützten Flächen nahezu alle Flächen für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Dies stellt eine extreme

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Zusatz:

Ausgenommen hiervon sind die im Ziel 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum.

<p>Ungleichbehandlung relativ nah benachbarter Räume im Kreis Euskirchen dar. Darüber hinaus würde diese pauschale Festlegung dazu führen, dass in den Bördekommunen auch besonders geeignete Bereiche für PV-Freiflächenanlagen (z.B. entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen, siehe Ziel 10.2-17) nicht mehr für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen würden und somit deutlich den heutigen Status Quo unterschreiten würden. Dies wird sowohl planungsrechtlich als strategisch bezüglich des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien sehr kritisch gesehen. Zum Ausgleich der berechtigten Raumansprüche, Schutz von hochwertigen Böden auf der einen Seite, Ausbau der erneuerbaren Energien auf der anderen Seite, wird angeregt, die im Grundsatz 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen aus dem Grundsatz 10.2-15 als Ausnahme heraus zu nehmen. Hierdurch würde beiden Belangen Rechnung getragen und in Kommunen mit hochwertigen Böden der Status Quo, was die Planungskompetenz von PV-Freiflächenanlagen angeht, zumindest erhalten.</p>	
<p>10. Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Entsprechend der Ausführungen unter Punkt 9 sollten hier ebenfalls die besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum herausgenommen werden</p>	<p>Grundsatz 10.2-16</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Zusatz: Ausgenommen hiervon sind die im Ziel 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum.</p>

<p>11. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Die exakte Definition und die Hinzunahme der benachteiligten Gebiete und eines Korridors von 0-200 m entlang von sonstigen Straßen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch der Handlungsspielraum und die Planungsflexibilität der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert. Da es sich bei einem Grundsatz lediglich um allgemeine Vorgaben und nicht wie bei Zielen verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zur Entwicklung des Raums handelt, wird angeregt, den Grundsatz in ein Ziel 10.2.17 zu überführen. Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 9 sollte der Passus zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen hier entfallen. Der Grundsatz 10.2-17 umfasst auch Flächen von 0 – 200m entlang von Siedlungsbereichen als besonders geeignete Standorte. Dies wird kritisch gesehen, da es durchaus zu Blendwirkungen kommen kann. Darüber hinaus wirkt die Arrondierung von Siedlungsräumen mit Freiflächensolaranlagen einer klar ablesbaren Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiräumen entgegen und ist aus baukulturellen Gesichtspunkten nicht zu befürworten. Es wird daher angeregt, die Bereiche von 0 – 200 m entlang von Siedlungsflächen aus dem Grundsatz 10.2-17 heraus zu nehmen.</p>	<p>Ziel 10.2-17</p> <p>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</p> <p>Erläuterungen zu 10.2-17</p> <p>Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.</p>
<p>Umweltbericht, Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW für die Festlegung von Windenergiebereichen, Tabelle 6</p> <p>Es wird angemerkt, dass für Nationalparke und Natura2000-Gebiete ein Abstand von 75 m als zu gering bewertet wird. Auch Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten können</p>	<p>Tabelle 6</p> <p>Festlegung des Abstands von Windenergiebereichen zu Natura2000-Gebieten und Nationalparks = in der Regel 300 m.</p>

<p>Beeinträchtigungen auf ein Schutzgebiet haben. Insbesondere bei den Natura2000-Gebieten sowie dem Nationalpark Eifel, die dem Schutz seltener Arten und deren Lebensräume sicherstellen sollen, ist dies kritisch zu bewerten. Es wird daher angeregt, den Abstand zu Natura2000-Gebieten und Nationalparks entsprechend Punkt 8.2.2.2 des Windenergieatlas NRW mit i.d.R. 300 m festzusetzen.</p>	
---	--

Anlage 1 zur Stellungnahme des Kreises Euskirchen zur Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Abgleich Kernpotentialflächen LEP und Windkraftkonzentrationsflächen der Stadt Zülpich



Anlage 3
(Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen;
Potenzial- und Ausschlussflächen)

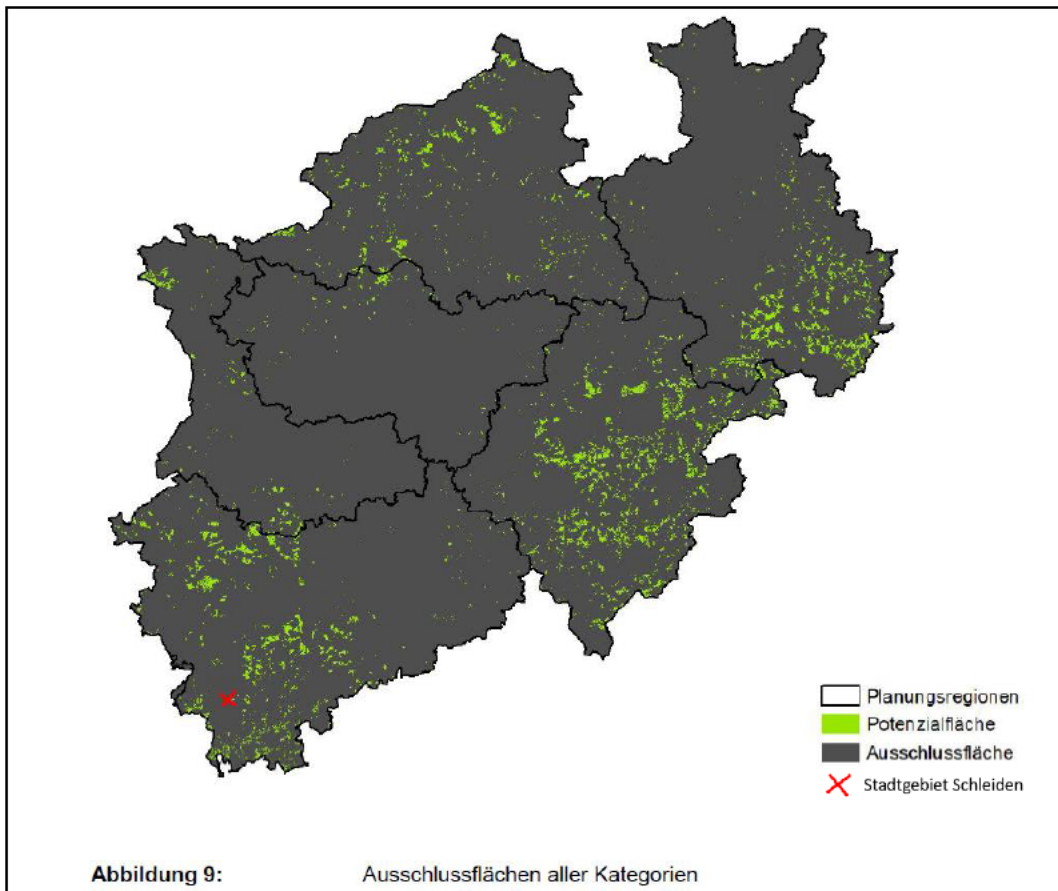


Bild 1

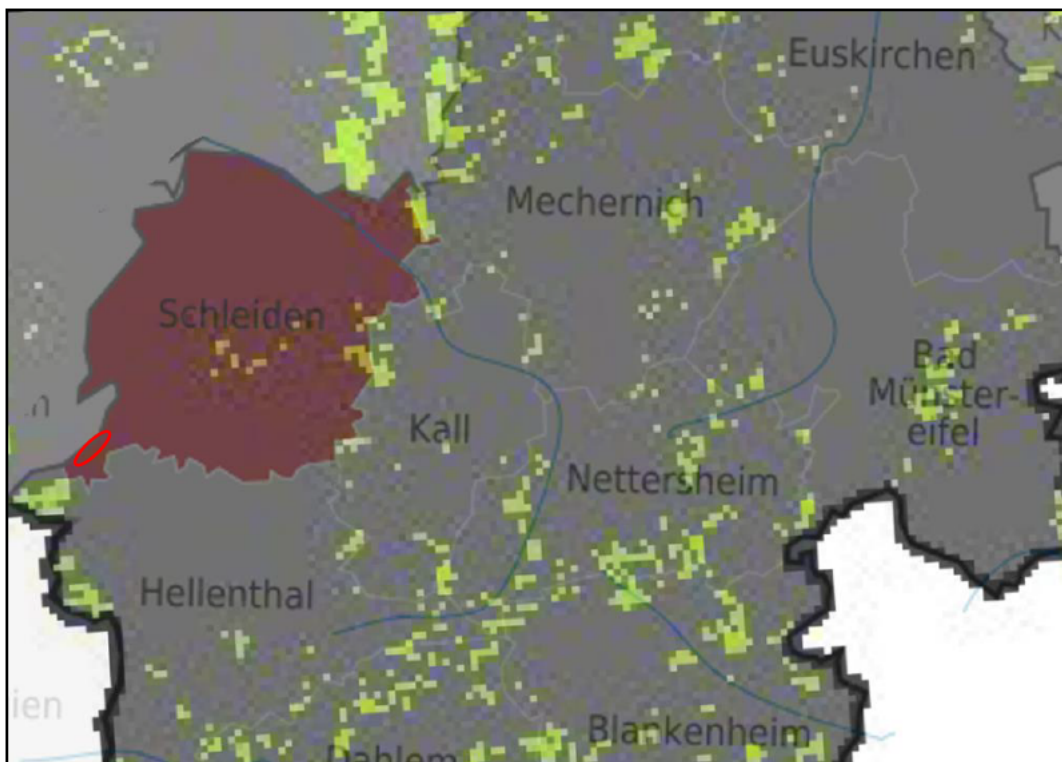


Bild 2

- = Abgrenzung des Stadtgebietes Schleiden
- = grobe Abgrenzung des Bestandwindparks Schöneiseiffen

Anlage 4 (kommunale Planungen und Darstellungen)

Bestehende rechtskräftige Windkraftkonzentrationszonen:

Aufgrund der Größe der Dateien finden Sie nachfolgend einen Link, unter welchem Sie den Flächennutzungsplan der Stadt Schleiden (aufgeteilt in Blatt Nord und Blatt Süd) mit dessen dargestellten Windkraftkonzentrationszonen einsehen können. Des Weiteren können Sie unter diesem Link die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung Windkraftkonzentrationszone Patersweiher) und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung Windkraftkonzentrationszone Schöneseeiffen):

<https://www.schleiden.de/rathaus/bauen/stadtentwicklung/flaechennutzungsplan/#accordion-1-0>

Sich in der Aufstellung befindende Planungen:

Nr. 1: 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Erweiterung Windpark Schöneseeiffen)

Bei dem Verfahren steht die öffentliche Auslage gem. § 3 II und § 4 II BauGB bevor. Die derzeit noch aktuellsten Planunterlagen der bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligung können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://ssl.o-sp.de/schleiden/plan?pid=36084>

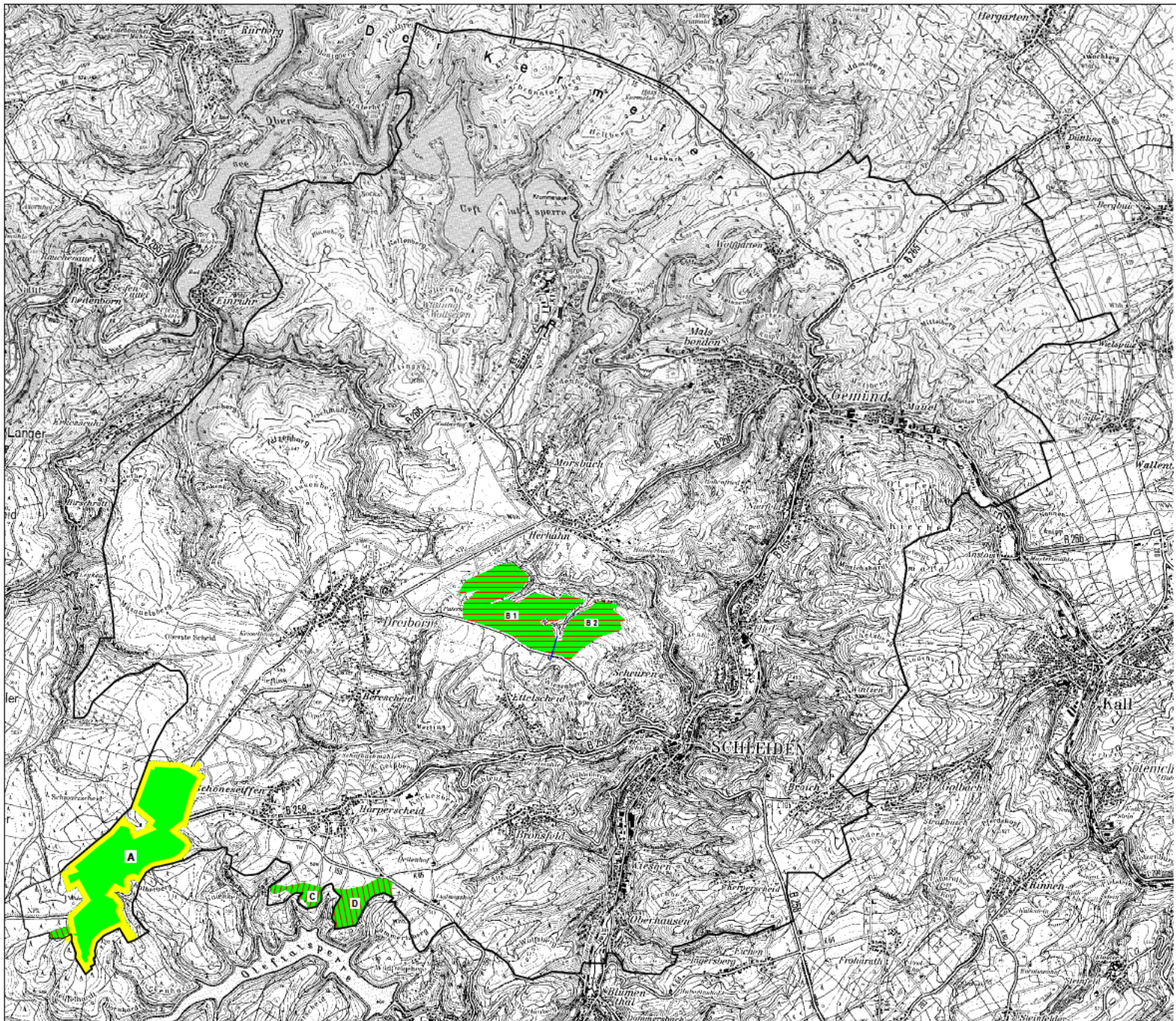
Nr. 2: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Repowering Windpark Schöneseeiffen):

Bei dem Verfahren steht die öffentliche Auslage gem. § 3 II und § 4 II BauGB bevor. Die derzeit noch aktuellsten Planunterlagen der bereits durchgeführten frühzeitigen Beteiligung können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://ssl.o-sp.de/schleiden/plan?pid=36082>

Eignungsflächen für Windkraft im Stadtgebiet Schleiden:

Anbei finden Sie das Ergebnis der Windkraftpotenzialanalyse der Stadt Schleiden mit den ermittelten Eignungsflächen, welche ebenfalls bei der Landes- und Regionalplanung Berücksichtigung finden sollten (sowohl die Eignungsflächen als auch die Flächen mit eingeschränkter Eignung). Sollte die gesamte Potenzialanalyse gewünscht sein, welche im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über die beabsichtigte Aufstellung eines sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln bereits an die Bezirksregierung Köln übersendet wurde, kann diese gerne auf Nachfrage unter 02445 89 163, marius.larres@schleiden.de zur Verfügung gestellt werden.



Legende

- Eignungsflächen für Windkraftkonzentrationsflächen
- A Bezeichnung der Eignungsfläche
- Abgrenzung B 1 und B 2
- Flächen mit eingeschränkter Eignung
- Beiehende Windkraftkonzentrationsfläche
- Verwaltungsgrenze Stadt Schielden

Stadt Schielden
Der Bürgermeister

**Eignungsflächen
für Windkraftkonzentrationsflächen**

Maßstab: 1 : 25000	9.6 Eignungsflächen	Team Stadtenwicklung
<small>Datum: Oktober 2013 Überarbeitet: Juni 2013</small>	<small>Kartengrundlage: TOP 25 Mit Genehmigung Geodäsie NRW</small>	
<small>bearbeitet: Glodowski</small>		